# Kommt eine neue Bürgernummer?

★ Karl-Heinz Brandl

**■** Computer und Arbeit 12/2020

■ Ab Seite 30

Gesetzesentwurf Der Gesetzgeber plant, die Steuer-ID als eine Art Bürgernummer zu verwenden. Das Vorhaben stößt auf massive Kritik bei Datenschützern, die vor dem Erstellen umfassender Persönlichkeitsprofile warnen.

## Darum geht es

- 1. Der Gesetzgeber plant die Einführung einer Identifikationsnummer.
- 2. Die Steuer-ID würde dann als Bürgernummer in 51 Registern verwendet.
- 3. Datenschützer warnen vor dem Erstellen von Persönlichkeitsprofilen.

Der Gesetzgeber plant mit dem Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) die Einführung einer Identifikationsnummer. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat dazu einen Gesetzesentwurf vorbereitet, der vorsieht, die bereits jedem Bundesbürger zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) in Form einer Bürgernummer als übergreifendes Ordnungsmerkmal zu verwenden.

#### Was steht im Gesetzesentwurf?

Der Gesetzesentwurf sieht vor, in 51 Registern (von derzeit ca. 220 staatlichen Registern) die Steuer-ID als zusätzliches Ordnungsmerkmal einzuführen. Damit lassen sich z.B. Daten aus dem Melderegister mit Daten aus dem Versichertenverzeichnis der Krankenkassen sowie dem Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder dem Schuldnerverzeichnis abgleichen. Das ermöglicht die Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile.

Der Gesetzesentwurf enthält keine ausdrückliche Regelung, dass die Nutzung der

1 von 3

Identifikationsnummer zur Bildung von Persönlichkeitsprofilen unzulässig ist. Außerdem erhöht die Speicherung der Identifikationsnummer in allen angeschlossenen Registern die Möglichkeit und Gefahr einer (wenn auch nicht beabsichtigten, sondern unbefugten) Profilbildung. Der Kreis derjenigen, die Zugriff auf die Steuer-ID haben und der Wert dieser Information sind nach dem Modell des RegMoG ebenfalls deutlich größer.

Günstig ist das Projekt nicht: Für die Einführung der Steuer-ID als Bürgernummer entstehen nach der Planung des BMI Kosten in Höhe von jährlich 112,5 Millionen und einmalig von 915,7 Millionen.

# Was sagt das Bundesverfassungsgericht zu Personenkennzeichen?

Die Zulässigkeit der Einführung und Verwendung von einheitlichen Personenkennzeichen durch den Staat ist verfassungsrechtlich vor allem aufgrund der damit faktisch einhergehenden Möglichkeit der Bildung umfassender Persönlichkeitsprofile seit Langem umstritten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sprach im sogenannten Mikrozensus-Beschluss vom 16.7.1969 erstmals von einem Verbot der umfassenden Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit. 1983 führte es im Volkszählungsurteil (15.12.1983 – 1 BvR 209/83) aus, dass die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens unzulässig sei:

»Das Erhebungsprogramm vermag zwar einzelne Lebensbereiche, z.B. den Wohnbereich des Bürgers, jedoch nicht dessen Persönlichkeit abzubilden. Etwas anderes würde nur gelten, soweit eine unbeschränkte Verknüpfung der erhobenen Daten mit den bei den Verwaltungsbehörden vorhandenen, zum Teil sehr sensitiven Datenbeständen oder gar die Erschließung eines derartigen Datenverbundes durch ein einheitliches Personenkennzeichen oder sonstiges Ordnungsmerkmal möglich wäre; denn eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebensdaten und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger ist auch in der Anonymität statistischer Erhebungen unzulässig [...].«

Die Auslegung der zitierten Passagen ist bis heute allerdings umstritten. Insbesondere enthält das Urteil keine eindeutigen Aussagen zur Zulässigkeit von Personenkennzeichen, die nicht für alle staatlichen Dateien, wohl aber bereichsübergreifend einheitlich verwendet werden.

# Was sagen die Datenschutzaufsichtsbehörden zu Personenkennzeichen?

Der Entwurf sieht sich erheblicher Kritik ausgesetzt – u.a. vonseiten der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK). Diese weist darauf hin, dass die Gerichte bereits bei Einführung der aktuell verwendeten Steuer-ID eine Verfassungskonformität nur bejaht haben, weil der Zweck auf rein steuerliche Sachverhalte beschränkt war.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber hält zwar die Pläne für die Registermodernisierung für in vielen Punkten »gar nicht schlecht und durchaus im Interesse der Bürgerinnen und Bürger«. Aber

2 von 3

auch er warnt vor den erheblichen Risiken und insbesondere einer Missbrauchsgefahr bei der Zusammenführung der Daten, durch die auch »viele Sicherheitsmaßnahmen entwertet« würden.

Übrigens hat das Vorhaben den BigBrotherAward 2020 in der Kategorie »Geschichtsvergessenheit« erhalten. In der Laudatio des Datenschützers padeluun erinnert dieser daran, dass derartige Personenkennziffern gleich in zwei Diktaturen auf deutschem Boden, nämlich in Nazideutschland und in der DDR, zur Erfassung und zur Repression genutzt wurden. Bereits 2007 habe der damalige Finanzminister Peer Steinbrück einen BigBrotherAward für die Einführung der Steuer-ID erhalten: »Damals wurde noch hoch und heilig geschworen, dass diese Steuer-ID niemals zu einer Personenkennziffer ausgeweitet werden soll.«

### **BigBrotherAwards**

Die BigBrotherAwards prämieren Datensünder in Wirtschaft und Politik und wurden deshalb von Le Monde »Oscars für Datenkraken« genannt. Die BigBrotherAwards sind ein internationales Projekt: In bisher 19 Ländern wurden fragwürdige Praktiken mit diesen Preisen ausgezeichnet. Die BigBrotherAwards 2020 wurden am 18.9.2020 per Live-Stream verliehen. Das Video der Gala, alle Laudationen und Informationen zu den weiteren Preisträgern finden Sie unter:

www.bigbrotherawards.de



**Karl-Heinz Brandl**, ver.di-Gewerkschaftssekretär, Datenschutzbeauftragter. brandl@input-consulting.de

Datenschutz

3 von 3